



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV-Info 01/2010

Anhörungsrechte der Naturschutzverbände auch vor Eingriffen in Natura 2000-Gebiete

Wichtige Information, bitte aufbewahren!

Seit dem 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit direkter Wirkung in Kraft. Es ersetzt das bisherige Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Nur in wenigen Fällen gelten dann noch abweichende Länderregelungen.

Seit Inkrafttreten am 1. März 2010 haben die anerkannten Naturschutzverbände in Baden-Württemberg das Anhörungsrecht bei Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz auch von Natura 2000-Gebieten¹, also bei allen Eingriffen in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete.

Die Existenz eines förmlichen Schutzstatus ist für FFH-Gebiete nicht notwendig und für Vogelschutzgebiete² mit der baden-württembergischen Sammelverordnung seit dem 26.02.2010 gegeben³.

Das Anhörungsrecht ist ferner unabhängig davon, ob es sich um erhebliche oder unerhebliche Eingriffe handelt.

Ziel dieses LNV-Infos ist es nicht nur, die LNV-Arbeitskreise sowie alle weiteren Naturschutzgruppen auf ihr neues Recht hinzuweisen. Der LNV möchte vor allem die unteren und höheren Verwaltungen auf diese Neuerung aufmerksam machen und um Beachtung bitten. Diese Bitte geht nicht nur an die Naturschutzbehörden:

Die meisten Befreiungen in Natura 2000-Gebieten werden notwendig, wenn behördliche Zulassungen der Nicht-Naturschutzbehörden anfallen, etwa der *Landwirtschafts-, Flurbereinigungs-, Forstwirtschafts-, Wasser- oder Immissionsschutzverwaltung*, aber auch der *Straßenbaubehörden* (auch Kreis- und Gemeindestraßen),

¹ siehe § 63 (2) Nr. 5 BNatSchG

² zu den Definitionen siehe § 7 Nr. 6-8 BNatSchG

³ Das Anhörungsrecht gilt nicht rückwirkend, also nur für Neuverfahren ab dem 1.3.2010, für Vogelschutzgebiete bereits ab dem 26.02.2010. Bislang hat das Anhörungsrecht vor Befreiungen in Natura 2000-Gebieten nur dann gegolten, wenn ein weiterer Schutzstatus auf dem Gebiet lag: Naturschutzgebiet, Biosphärengebiet, Naturdenkmal, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Grünbestand, Bannwald, Schonwald oder Wasserschutzgebiet.

der Bundes(bau)behörden, der Baurechts- und Raumordnungsbehörden, des Deutschen Hängegleiterverbands u.a. Von diesen Verwaltungen erwartet der LNV ebenfalls die Beachtung des neuen Anhörungsrechts.

Als Beispiele für Eingriffe im Zuständigkeitsbereich dieser Nicht-Naturschutzbehörden seien hier genannt: Erweiterung von landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen, Bau von Biogas- und Solar-Freiflächenanlagen, Aufforstungen, Wegebau auch im Wald, Uferbefestigungen und Umsetzung von Managementplänen nach der Wasserrahmen-Richtlinie der EU, Leitungsverlegungen für Trinkwasser, Abwasser, Gas oder Strom, Start- und Landeplätze für Hängegleiter, Baugebiete und Flächennutzungspläne, alle Baumaßnahmen von Landes- und Bundesbehörden und vieles andere mehr.

Unabhängig davon, ob die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände direkt durch die Nicht-Naturschutzbehörde oder aber durch die Naturschutzbehörde erfolgt, hat die Nicht-Naturschutzbehörde den ausreichenden Umfang an Angaben sicherzustellen, der für eine sachgerechte Beurteilung des geplanten Eingriffs notwendig ist. Das sind in Anlehnung an § 17 Abs. 4 BNatSchG (siehe Anlage)

- Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Flächen.
- Gutachten
- bei einem Eingriff auf Grund eines Fachplans der Fachplan samt zugehörigem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Der LBP soll Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzmaßnahmen) enthalten.

Der LNV bittet zudem um Zusendung auch folgender Unterlagen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes:

- Natura-2000-Vorprüfung; sofern bereits die Notwendigkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, diese
- die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten bzw. von Ref. 56 der Regierungspräsidien (siehe VwV Natura 2000, Nr. 11.1.1)

Befreiungen von Natura 2000-Schutzzwecken können aber auch für Eingriffe notwendig sein, die bislang keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Auch in diesen Fällen gilt das neue Anhörungsrecht für Naturschutzverbände.

Damit auch die Naturschutzbehörde von solchen Eingriffen erfährt und beispielsweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinweisen kann, ist im neuen BNatSchG die **naturschutzrechtliche Genehmigung**⁴ eingeführt worden. Der LNV bittet alle Verwaltungsbehörden, dies zu beachten und entsprechende Genehmigungsanträge an die Naturschutzbehörden weiterzuleiten.

Beispiele: Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken in der Landwirtschaft, Verkehrssicherungsmaßnahmen wie Baumfällungen oder Felssanierungen, Räumung von Altholzbeständen, Zaunbau in Auerhuhngeländen, Bootfahren auf Flüssen ohne Bootsfahrregelung u.a.m.

Stuttgart, den 04.03.2010

gez. Dr. Anke Trube

P.S. Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar.

⁴ siehe § 17 Abs. 3 BNatSchG

Auszüge aus dem BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft ab 1. März 2010

§ 7 Begriffsbestimmungen

6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist;
7. Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 24.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist;
8. Natura 2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;

§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Land-

schaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

§ 63 Mitwirkungsrechte (von anerkannten Naturschutzvereinigungen)

- (2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben ...
5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,

§ 64 Rechtsbehelfe (von anerkannten Naturschutzvereinigungen)

- (1) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann ... Rechtsbehelfe ... einlegen ..., wenn die Vereinigung
3. zur Mitwirkung ... berechtigt war und ... ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.